

Steuerung von Windkraftanlagen im Landkreis Starnberg

1. Ausgangslage im Landkreis

Bereits seit ca. 15 Jahren gibt es ein Windrad am Höhenrücken des Starnberger Sees in der Gemeinde Berg. Das genehmigte Windrad macht durch Geräusche/Schlagschatten und seine Nabenhöhe von ca. 35 m oft Ärger in der Gemeinde.

Informelle Voranfragen für bis zu 5 Windrädern in der Gemeinde Andechs, später in der Gemeinde Pähl (Landkreis Weilheim) unmittelbar an der Gemeindegrenze lagen vor. Bürgerproteste, eine Demonstration vor einer Gemeinderatssitzung in Pähl waren die Folge. Eine weitere informelle Voranfrage in der Gemeinde Andechs und ein Bauantrag für ein Windrad in der Gemeinde Berg wurde zunächst für ein Jahr zurückgestellt.

Der Landkreis Starnberg hat einen Energiewendebeschluss gefasst. Danach soll bis 2035 der Landkreis wenn möglich energieautark sein. In seinem integrierten Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2010 hat der Landkreis allerdings die Windenergie ausgespart. Dem gegenüber gibt es für größere Fotovoltaikanlagen eine mit allen Kommunen abgestimmtes landkreisweites Standortkonzept.

Wichtig für die Diskussion um die Windkraft ist, dass der südbayerische Raum durch den technischen Fortschritt immer attraktiver für Windkraftanlagen wird. Die Anlagen sind zudem vom Gesetzgeber privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und damit äußerst schwer zu verhindern (Landschaftsbild, besondere Schutzgebiete).

2. Interne politische Abstimmung unter Bürgermeistern/Gemeinden

In dieser Ausgangslage wurde zunächst in Bürgermeisterdienstbesprechungen geklärt, warum die Gemeinden gemeinsam planen sollten. Klar war, dass entweder die Kommunen planen oder ein Anderer plant. Der Landkreis soll als gesamte Region für Windräder betrachtet werden, nicht nur einzelne Kommunen.

Der Landkreis Starnberg hat sich bereit erklärt, mit seinem Kreisbaumeister Dr. Kühnel und dem Baujurist Dr. Gaß als „Steuerer“ die Gemeinden zu unterstützen.

Flächen, die sich für Windkraft eignen, sollen jeweils aus der Sicht der Kommunen, und aus Sicht des Windatlasses identifiziert werden. Noch einmal wurde klar gemacht, dass bei eigener Planung größere Spielräume als in einem späteren Genehmigungsverfahren bestehen. So kann bei einer gemeinsamen Planung ein größerer Abstand zur Wohnbebauung, um die örtliche Bauentwicklung nicht zu behindern, vorgesehen werden.

Grundsätzlich wurde in den Bürgermeisterrunden Einigung erzielt, auch über das Verfahren. Danach planen die Stadt Starnberg und die 13 Gemeinden des Landkreises Starnberg gemeinsam nach § 204 Abs. 1 BauGB und verknüpfen ihre Einzelplanungen durch eine entsprechende gemeinsame Vereinbarung. Dadurch ist eine planerische

Steuerung der Windenergie durch sachliche Teilflächennutzungspläne der Gemeinden nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB möglich. Die gemeinsame Vereinbarung hält die Teilflächennutzungspläne zusammen und gibt ihnen Rechtssicherheit.

Die Bürgermeister haben diesem Verfahrensvorschlag einhellig zugestimmt.

3. Vorverfahren – Suche nach „Potentialflächen“

Es sollten nur solche Flächen ins öffentliche Planverfahren gegeben werden, die auch tatsächlich für die Windkraft geeignet sind. Damit soll auch möglicher Widerstand in der Bevölkerung minimiert werden.

Die Gemeinden und der Landkreis wollen keine Verhinderungsplanung, sondern eine positive Planung für den gesamten Landkreis. Da die Planung nicht auf einzelne Kommunen bezogen ist, werden bei den Potentialflächen die sachlich am besten geeigneten Flächen identifiziert.

Dabei trägt der Landkreis als „Steuerer“ die Kosten der Voruntersuchung in Höhe von ca. 10.000 €. Planer wurden beauftragt zu überprüfen: Windhöflichkeit, topografische Besonderheiten wie Höhenlagen, Wald wegen möglicher Verwirbelungen.

„Tabuzonen“ wurden ausgeschlossen, z. B. Siedlungen und ihre Erweiterungsmöglichkeiten (Beispiel: Abstand 3 x Anlagenhöhe entspricht ca. 600 m bei 150 m Nabenhöhe und 50 m Rotorblatt). Der Landkreis plant demgegenüber mit mindestens 1.000 m Abstand zur nächsten Besiedelung. Weitere „Tabuzonen“ sind Hochspannungsleitungen, engere Wasserschutzgebiete, FFH-Naturschutzgebiete, Biotop, europäische Vogelschutzgebiete, militärische Schutzbereiche mit flugrechtlichen Ausschlusszonen, Flughafenbereich und Erholungsflächen.

Übrig blieben „Potentialflächen“. Die bestgeeigneten Flächen müssen nicht quadrameterscharf planerisch ausgewiesen werden; es muss lediglich substanzieller Raum für die Nutzung von Windkraft ausgewiesen werden.

4. Parallel dazu die Überlegung der Gemeinden

In den Gemeinden wurden weitere Themen überlegt. Betreiber der Anlage? Wie sollen die Bürger beteiligt werden? Welche Kooperationspartner kommen für die Investitionen in betracht. Welche Organisationsform (Genossenschaften, GmbH & Co. KG, gKU) eignet sich?

Bürgerbeteiligungsanlagen haben sich bereits anderen Orts bewährt und weisen eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung auf. Oft ist dann die Finanzierung kein Problem.

Bereits vor der öffentlichen Auslegung der Pläne sind Grundstücksverhandlungen durch die Gemeinden möglich. Dieser Wissensvorsprung der Gemeinden sollte für die Kommunen genutzt werden.

Wenn möglich soll die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Biologen erfolgen, da diese Gutachten Voraussetzung für die Flächennutzungsplanänderungen sind. Diese Untersuchung muss rechtzeitig beginnen, da die gesamte Vegetationsperiode zu beachten ist.

Die Kosten für die Umweltverträglichkeitsprüfung zahlen nur diejenigen Kommunen, in denen eine Windkraftanlage entstehen soll.

5. Planverfahren

Alle 14 Kommunen des Landkreises Starnberg haben entsprechende Beschlüsse gefasst, um auf der oben genannten Basis ins Verfahren gehen zu können. Die gemeinsame Vereinbarung wurde von allen unterschrieben.

Die Stadt Starnberg und alle Gemeinden gehen in den nächsten Wochen in die öffentliche Auslegung der Teilflächennutzungspläne und beteiligen die Träger öffentlicher Belange. Das soll möglichst zeitgleich geschehen.

Besonders wichtig dabei ist, dass alle Auslegungen eine gemeinsame Begründung mit Verweis auf die anderen Kommunen mit den jeweils gleichen Kriterien enthalten. Das betrifft z. B. den Mindestabstand zur Wohnbebauung, der überall gleich sein soll.

In diesen Teilflächennutzungsplänen sind nur Aussagen zur Windenergie und Standorten notwendig, nicht aber zum Rest des vorhandenen Flächennutzungsplans der jeweiligen Gemeinden.

Der Flächennutzungsplan schafft eine rechtliche Norm, nach der die Windkraftanlagen auf die ausgewiesenen Flächen konzentriert werden kann. Anträge außerhalb der vorgesehenen Zonen führen zur Ablehnung, weil sie den Planungszielen widersprechen.

6. Sonstiges

Im Landkreis Starnberg hat die Süddeutsche Zeitung ein Diskussionsforum veranstaltet und ist damit auf sehr großes Interesse der Bevölkerung gestoßen.

Größere Schwachwindanlagen mit einer Nabenhöhe von 130 – 150 m und mit Rotorblättern bis 50 m können ca. 6 Mio. kW-Stunden Strom pro Jahr erzeugen. Das entspricht etwa dem Stromverbrauch von 3.000 bis 4.000 Haushalten im Landkreis Starnberg. Mit 8 – 10 solchen größeren Anlagen könnte der Landkreis etwa die Hälfte des privaten Haushaltsverbrauchs von Strom abdecken.

Wesentlich ist für die Kommunen und den Landkreis die Akzeptanz der Bevölkerung. Gerade deshalb wurde das beschriebene Verfahren gewählt.